



BK3c-21/008

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.09.2021 wegen Genehmigung von einmaligen Entgelten für den lokal virtuell entbündelten
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (KVz-AP),

Beigeladene:

1. VATM – Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. BREKO – Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
6. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica
Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
7. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

...

8. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
die Vorsitzende Ute Dreger,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler

beschlossen:

1. Mit Wirkung ab dem 01.12.2021 werden folgende einmaligen Entgelte für die Zugangsleistung KVz-AP genehmigt:

1.1. KVZ-AP-VDSL

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	Betriebsfähige Bereitstellung , je KVz-AP-VDSL	47,38
2	Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels	
2.1	von einem VDSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom, je KVz-AP-VDSL	2,87
2.2	von einem ADSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem nicht unter 2.1 fallenden Endkundenanschlussprodukt der Telekom oder von einer TAL eines anderen Kunden, je KVz-AP-VDSL	32,70
	Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.1 berechnet.	
3	Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels	
3.1	von einem VDSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je KVz-AP-VDSL	2,87

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
3.2	<p>von einem ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, oder einer TAL des beauftragenden Kunden, je KVz-AP-VDSL</p> <p>Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 3.1 berechnet.</p>	32,70
4	Kündigung, je betriebsfähigem KVz-AP-VDSL	1,54

1.2 Express-Entstörung für KVz-AP-VDSL Stand Alone

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
	Einmalige Express-Entstörung	
	je Express-Entstörung, je KVz-AP-VDSL Stand Alone	23,93

1.3 KVz-AP-Übergabeanschluss

Standardleistung

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s <u>Bereitstellung</u> KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt / am MFG, inklusive SFP-Modul und Glasfaser vom MSAN-Port bis zum GF-Verteiler	
1.1	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG (Outdoor) gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s, einmalig	490,90
1.2	zusätzlich für die Anbindung des Glasfaserzuführungskabels mit einer Glasfasererdmuffe vor dem MFG gemäß Ziffer 1.3.1/1.3.2 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss	
1.2.1	Bearbeitungspauschale für Planung und Baubegleitung, je Anbindung, einmalig	533,80
1.2.2	Für anfallende Arbeiten, je Anbindung, einmalig	Nach Aufwand gemäß Preisliste Montage und Material (BK 3a-20-028)

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1.2.3	Für anfallende Arbeiten zusätzlich Materialentgelt Glasfasererdmuffe (Gelmuffe, Größe 2), je Anbindung, einmalig	97,75
1.3	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s (Indoor) gemäß Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, einmalig	692,30
1.4	zusätzlich nur für den Fall, dass eine Anbindung vom Gf-Verteiler zur Kollokation gemäß Ziffer 1.4.2 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss notwendig ist, einmalig	552,95
2	KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s	
	<u>Bereitstellung</u> KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt/am MFG, inklusive SFP-Modul und Glasfaser vom MSAN-Port bis zum GF-Verteiler	
2.1	KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s, einmalig	490,90
2.2	zusätzlich für die Anbindung des Glasfaserzuführungskabels mit einer Glasfasererdmuffe vor dem MFG gemäß Ziffer 1.3.1/1.3.2 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss	
2.2.1	Bearbeitungspauschale für Planung und Baubegleitung, je Anbindung, einmalig	533,80
2.2.2	Für anfallende Arbeiten, je Anbindung, einmalig	Nach Aufwand gemäß Preisliste Montage und Material (BK 3a-20-028)
2.2.3	Für anfallende Arbeiten zusätzlich Materialentgelt Glasfasererdmuffe (Gelmuffe, Größe 2), je Anbindung, einmalig	97,75
2.3	KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s gemäß Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, einmalig	692,30

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
2.4	zusätzlich nur für den Fall, dass eine Anbindung vom Gf-Verteiler zur Kollokation gemäß Ziffer 1.4.2 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss notwendig ist, einmalig	552,95

1. Die Genehmigung für die Entgelte nach Ziffer 1.3 (ohne die Tarifpositionen Nr., 1.1, 1.3, 2.1 und 2.3) gelten rückwirkend ab dem 01.10.2021.
2. Die Genehmigung ist bis zum 30.11.2024 befristet.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Aufgrund der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 ist die Antragstellerin grundsätzlich dazu verpflichtet, vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (auch Teilnehmeranschlussleitung, TAL) am Hauptverteiler (HVt) oder an einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit (TAE) gelegenen Netzpunkt (insb. am Kabel- bzw. Endverzweiger) zu gewähren. Gleichzeitig wurde ihr aber auch die Berechtigung zugesprochen, einen solchen Zugang in den HVt-Nahbereichen unter näher spezifizierten Bedingungen zu verweigern, um einen Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technik in den HVt-Nahbereichen zu ermöglichen.

Nach den Vorgaben der o. g. Regulierungsverfügung hat die Antragstellerin im Falle einer ausgeübten Zugangsverweigerung – als Ersatzprodukt – einen lokalen virtuell entbündelten Zugang zur TAL am HVt (sog. VULA, Virtual Unbundled Local Access) oder einem näher an der TAE gelegenen Netzpunkt (sog. KVz-VULA) in Form des Zugangs zum ersten Konzentrationspunkt zu gewähren.

Die Einmalentgelte für diese Ersatzprodukte wurden laut Festlegung in der o. g. Regulierungsverfügung einer Ex-ante-Genehmigungspflicht gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG unterworfen. Sie wurden von der Beschlusskammer jeweils auf Antrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 18.02.2020 unter dem Aktenzeichen BK3c-19/032 befristet bis zum 30.11.2021 und im Übrigen mit Beschluss vom 24.09.2019 unter dem Aktenzeichen BK3c-19/018 befristet bis zum 30.09.2021 genehmigt.

Am 21.09.2021 hat die Antragstellerin nunmehr erneut die Genehmigung von Einmalentgelten für das von ihr angebotene KVz-Alternativprodukt (KVz-AP) beantragt.

Konkret beantragt die Antragstellerin,

die Tarife für Leistungen im Zusammenhang mit dem KVz-AP-VDSL (ohne die Tarife für die monatliche Überlassung nach Position 4 der Preisliste) ab dem 01.12.2021,

die Tarife für Leistungen im Zusammenhang mit dem KVz-AP Übergabeanschlusses mit Standardanbindung am HVt/MFG (ebenfalls (ohne die Tarife für die monatliche Überlassung nach Positionen 1.1. und 1.2 der Preisliste) rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.10.2021 bis zum 30.09.2024 zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen umfassen neben der eigentlichen Antragsschrift eine Leistungsbeschreibung KVz-AP-VDSL als Anlage 1a, eine Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss als Anlage 1b, eine Preisliste KVz-AP-VDSL als Anlage 2a, eine Preisliste KVz-AP-Übergabeanschluss als Anlage 2b, Kostenunterlagen als Anlage 3 sowie eine Deckungsbeitragsrechnung als Anlage 4. Neben einer elektronischen Ausfertigung der vorbezeichneten Kostenunterlagen hat die

Antragstellerin auch um aus ihrer Sicht schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassungen ihrer Antragsschrift sowie der Kostenunterlagen zur Weitergabe an die Beigeladenen des Verfahrens übermittelt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin des Weiteren in zwei Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung haben sowohl die Antragstellerin als auch die übrigen Beteiligten verzichtet.

Dem Bundeskartellamt ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 25.11.2021 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3; 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG. Danach sind Entgelte, die einer Genehmigungspflicht gem. § 31 TKG Abs.1 Satz 1 TKG unterliegen, zu genehmigen, soweit sie den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 Satz 2 TKG nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 oder 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit, Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die vorliegende Entscheidung folgt aus §§ 116; 132 Abs. 1 Satz 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte nach § 135 Abs. 3 S. 1 TKG verzichtet werden, weil zum einen alle Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt haben und zum anderen eine solche keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht hätte und daher für die Überzeugungsbildung der Beschlusskammer nicht erforderlich war.

Gemäß § 132 Abs. 5 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Entscheidungsentwurf zu äußern, § 123 Abs. 1 Satz 2 TKG.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG (entsprechend) bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 TKG nur bei solchen Entscheidungen anzuwenden, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben (vgl. auch Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2018/1972 - EKEK).

Der vorliegenden Entgeltgenehmigung für einzelne, nachrangige Dienstleistungen fehlt es an marktprägender Wirkung. Bislang ist bei der Antragstellerin im regulierten Bereich keine Bereitstellung im Zusammenhang mit dem KVz-AP nachgefragt worden und [BUGG] werden von der Antragstellerin auch im Genehmigungszeitraum nur in dreistelligen Umfang erwartet [BUGG]. Die Antragstellerin hat ausgeführt, dass Umsätze im nicht-regulierten Bereich sich aufgrund förderrechtlicher Vorgaben an den genehmigten Entgelten orientieren. Auch dies führt zu keinen beträchtlichen Auswirkungen auf den betroffenen Markt, denn auch hier ist die Nachfrage nach Angaben der Antragstellerin gering. Gegenteiliges wurde von keiner der Beigeladenen vorgetragen.

Hinsichtlich der Durchführung des Konsolidierungsverfahrens ist diese Vorgehensweise der Beschlusskammer durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt worden. Demnach muss in Entgeltgenehmigungsverfahren ein Konsolidierungsverfahren nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie durchgeführt werden, wenn die Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann, das heißt, wenn die genehmigten Preise die Preise für Nutzer in den anderen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nach den Ausführungen des Gerichts nur dann anzunehmen, wenn diese den Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen können

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 vom 14. Januar 2016, Rz. 55.

Eine wie auch immer geartete Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die vorliegende Entgeltgenehmigung kann aufgrund der bereits für den nationalen Markt geringen Bedeutung ausgeschlossen werden.

Die in § 31 Abs. 4 Satz 3 TKG vorgesehene Regelfrist von zehn Wochen wurde eingehalten.

2. Genehmigungspflichtigkeit

Die beantragten Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016. In dieser Entscheidung ist die Antragstellerin dazu verpflichtet worden, einen lokalen virtuell entbündelten Zugang zur TAL am HVt oder einem anderen näher an der TAE gelegenen Netzknoten in Form des Zugangs zum ersten Konzentrationspunkt in den von Anlage 2 zu Ziffer 1.1.1 des Entscheidungstenors erfassten Gebieten zu gewähren, sofern sie den Teilnehmeranschluss unter Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technologie realisiert. Nach Ziffer 1.8 des Entscheidungstenors unterliegen die seitens der Antragstellerin hierfür verlangten Entgelte der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

Danach sind die Entgelte für die eigentliche Zugangsleistung sowie für alle Leistungen, die erforderlich sind, damit der eigentliche Zugangsanspruch realisiert werden kann, genehmigungspflichtig.

Die Entgelte für die unter Punkt 2.1 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-VDSL aufgeführte Beseitigung von Störungen, die nicht von der Antragstellerin zu vertreten sind, und für die die in Punkt 1.3 der Anlage 2a nach tatsächlicher Inanspruchnahme abzurechnenden Arbeitsleistungen und Fahrtpauschalen angesetzt werden sollen, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Entgelte für die Störungsbearbeitung außerhalb des Verantwortungsbereiches der Antragstellerin sind nicht genehmigungspflichtig, weil eine Störung, die nicht im Verantwortungsbereich der Antragstellerin liegt, auch nicht mit der regulierten Zugangsleistung der Antragstellerin in Zusammenhang stehen kann. Anlässe für besondere Fahrten, die aus Gründen erfolgen, die über die Beseitigung von nicht durch die Antragstellerin zu vertretenden Entstörungen hinausgehen, sind der Beschlusskammer nicht ersichtlich und wurden von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens ist im konkreten Falle nicht einschlägig, da für die gegenständlichen Leistungen kein Entgeltkorb festgelegt wurde.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (dazu Ziffer 4.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 4.2).

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angewendet werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außerdem ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach gemäß § 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung dieser Darlegungspflicht findet sich auch in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach *„soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“*.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Den Kalkulationen zu den einmalig zu zahlenden Entgelten liegen prozessgetriebene Kosten und teilweise anteilige Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, etwaig erforderliche Materialkosten, Fakturierungskosten (in Summe „Einzelkosten“) und darüber hinaus Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zugrunde. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen darüber hinaus vielfach Häufigkeiten ein.

Die vorgelegten Kalkulationen genügen weitgehend den Vorgaben des § 34 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Die Prozesszeiten Vertrieb sowie sämtliche antragsübergreifenden Parameter basieren auf dem aktuellen Kostenrelease KeL 2021. Soweit die Antragstellerin demgegenüber die Prozesskosten Technik „zur Reduktion des Aufwands“ für Produkte mit geringer Nachfrage „auf den Stand des letzten Antrages (Rel. 18/19) eingefroren“ hat, Aktualisierungen bzw. effizienzbezogene Anpassungen aber geboten waren, konnte die Beschlusskammer diese unter Verwendung des Kostennachweises und Rückgriff auf Erkenntnisse insbesondere aus den Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-20-013 sowie zu den Entgelten für Kollokationen und Schaltverteiler BK 3a-20-028 vornehmen.

Zur Bewertung der Kostenunterlagen wird auch auf den Beschluss zur Überlassung des KVz-AP BK3c-21-004 vom 27.10.2021 verwiesen.

Im Einzelnen:

4.1.1.1 Einmalentgelte für den KVz-AP (Bereitstellung der Anschlüsse, Anbieterwechsel (mit und ohne Schaltarbeiten), Produktgruppenwechsel (mit und ohne Schaltarbeiten)), Entgelte für die einmalige Expressentstörung, Einmalentgelte für den Übergabeanschluss sowie die Kollokationszuführung

4.1.1.1.1 Prozesseinzelkosten

Die Aufgliederung der Prozesskosten (Bereiche Vertrieb und Technik) in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten, zugehörigen Zeitansätzen, Häufigkeiten, Stundensätze und Materialkosten stellt ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Prozesszeiten

- Die Kalkulation der Prozesszeiten zu den Entgelten für die Bereitstellung der Anschlüsse, den Anbieter- und Produktgruppenwechsel sowie die Express-Entstörung entspricht grundsätzlich derjenigen, die in zurückliegenden TAL-Entscheidungen von der Beschlusskammer (siehe zuletzt Beschluss BK3c-20-013 vom 29.09.2020, S. 43f. des amtl. Umdrucks) sowie in der letzten Entscheidung zu den betreffenden KVz-AP-Entgelten (BK3c-19-032 vom 18.02.2020) akzeptiert worden war.

Aktivitäten und Zeiten zu Montageprozessen (Bereich Technik - betrifft Bereitstellung, Anbieter- und Produktgruppenwechsel mit Schaltarbeiten und Expressentstörung) sind überwiegend aus den vorausgegangenen Anträgen zu den Einmalentgelten der TAL und damit weitgehend aus dem dort verwendeten Fraunhofer-Gutachten abgeleitet. Die Ansätze waren zuletzt in dem Verfahren BK3c-20-013 einer eingehenden Überprüfung durch die Beschlusskammer unterzogen worden. Der erneute Rückgriff auf Zeiten aus dem Gutachten, das ursprünglich bereits für das Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-16-017 erstellt worden war, wurde im vorliegenden Fall nicht beanstandet. Denn wie schon im Beschluss BK3c-20-013 vom 29.09.2020 ausgeführt, sind die Effizienzfortschritte in Bezug auf die Zeitansätze für Schaltungen am HVt, KVz und beim Endkunden, für Fahrten mit dem PKW und Fußwege (jeweils vor Bündelung) sehr begrenzt.

Korrekturen zu den technischen Prozesszeiten, die erforderlich waren (insbesondere im Hinblick auf die Bündeleffekte), konnte die Beschlusskammer auf dem Datenstand aus dem Verfahren BK3c-20-013 und den dort von der Antragstellerin ergänzend übermittelten Angaben vornehmen.

Die Zeiten des Auftragsmanagements (Bereich Vertrieb), die auf spezielle Erhebungen außerhalb des Gutachtens zurückgehen, wurden - ebenso wie sämtliche über die Prozesszeiten hinausgehenden Kalkulationskomponenten (siehe unten) - von der Antragstellerin neu ermittelt. Dabei werden Exceptions, die in Zusammenhang mit dem System „WITA“ auf Grundlage analytischer Schätzungen in den Unterlagen enthalten sind, im Anhang zu Teil 4.4 erläutert.

- Die Kalkulation der technischen Prozesszeiten zu den einmaligen Entgelten der Übergabeanschlüsse ist unverändert gegenüber derjenigen, die in der Entscheidung zu den Einmalentgelten für L2-BSA und KVz-AP BK3c-19-032 vom 20.02.2020 (betrifft die Bereitstellung mit Standardanbindung am MFG bzw. HVt) sowie in der Entscheidung zu den KVz-AP-Entgelten BK3c-19-018 vom 24.09.2019 (betrifft - bei Anbindung des Glasfaserzuführungskabels mit einer Glasfasererdmuffe vor dem MFG - die Bearbeitungspauschale und die Erdmuffe sowie bei Bereitstellung am HVt die Anbindung vom Glasfaserverteiler zur Kollokation) von der Beschlusskammer akzeptiert worden waren.

Auch bzgl. der Übergabeanschlüsse hält die Beschlusskammer die Verwendung von Prozesskalkulationen, die bereits Basis der vorausgegangenen Entscheidungen waren und hier

auf das Jahr 2019 zurückgehen, für zulässig. Denn eine grundlegende Änderung der betroffenen Aktivitäten, die vor allem Bereitstellungen und Konfigurationen von Ports, Anschlüssen von Glasfaserkabeln, administrative Arbeiten in Zusammenhang mit Planung und Projektierung oder baubegleitende Maßnahmen beinhalten, sind seit den Entscheidungen aus 2019 für die Beschlusskammer nicht ersichtlich.

Soweit in den Kalkulationen OZ-Leistungen enthalten sind und die bei der Berechnung verwendeten Parameter (insbesondere Aktivitätszeiten und auch Materialpreise) auf nicht mehr genehmigte Preislisten zurückgehen, konnten die Ansätze unter Bezugnahme auf aktuell genehmigte Werte (vorrangig gemäß Beschluss BK 3a-20-028 zu den Entgelten für Kollokationen und Schaltverteiler vom 04.12.2020) korrigiert werden.

Die Vertriebszeiten zu den Übergabeanschlüssen wurden von der Antragstellerin wie im Hinblick auf die Bereitstellung des KVz-AP-Anschlusses aktualisiert.

Die Verteilzeiten konnten auf Grundlage des aktuellsten Release-Standes angepasst werden.

Stundensätze

Die Ermittlungsmethodik der Stundensätze ist schlüssig und in den Kostenunterlagen nachvollziehbar dargestellt.

Die konkrete Berechnung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. [BuGG].

Aufgrund der vorgelegten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Kalkulation der Gemeinkosten) sind die einzelnen Kostenbestandteile der Gesamtkosten des Unternehmens hinreichend offengelegt und Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich. Die Kostensummen, die die Ausgangsgröße der Stundensatzberechnungen bilden, sind als Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ersichtlich und ableitbar.

Ebenso ist dem Kostennachweis eine quantitative Herleitung der Jahresprozesskapazität, die den Nenner bei der Stundensatzberechnung bildet, zu entnehmen. Von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr werden insbesondere Ausfalltage, persönliche Verteilzeiten und sachliche konstante Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert.

Darüber hinaus ist für die in die Stundensatzberechnung einfließenden Mietkosten ein umfassendes Mengengerüst (z. B. differenzierte Aufstellung der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) ersichtlich.

Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer und Materialpreise

Neben den Prozesskosten sind, auch die Materialpreise und bei Vergabe an Auftragnehmer zu zahlenden Preise grundsätzlich hinreichend aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet. Die maßgebliche Kalkulationsweise entspricht derjenigen aus dem Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-20-013. Die konkreten Werte wurden allerdings von der Antragstellerin im Vergleich zu den Verfahren BK3c-19-032 und BK3c-19-018 nicht aktualisiert. Jedoch konnte die Beschlusskammer die Preise anhand der Unterlagen aus dem TAL-Verfahren BK3c-20-013 bzw. BK3a-20-028 weitgehend anpassen.

Fakturierungskosten

Die Kalkulation der Fakturierungskosten basiert auf nachvollziehbaren „Top-down“- Berechnungen (siehe Ziffer 4.1.3.1.2.7), die im vorliegenden Fall, auch angesichts ihrer in Relation zu den anderen Kostenkomponenten geringen Höhe, wieder akzeptabel waren.

4.1.1.1.2 Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Im Hinblick auf die Gemeinkosten war es der Beschlusskammer aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Beträge einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten (Schreiben der Antragstellerin GPRA-PRP37 vom 31.03.2021 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG werden in der antragsübergreifenden Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

4.1.1.2 Tarifierung „nach Aufwand“ für anfallende Arbeiten in Zusammenhang mit der Anbindung des Glasfaserzuführungskabels mit einer Glasfasererdsmuffe vor dem MFG gemäß der genehmigten Preisliste Montage und Material

Der Rückgriff auf Preislisten für Material und Montage, deren Nachweis über die antragsübergreifenden Kostenunterlagen erfolgt, wurde bereits in mehreren anderen Entgeltgenehmigungsverfahren akzeptiert. Eine hierauf Bezug nehmende Genehmigung entspricht damit gängiger Beschlusskammerpraxis (siehe z. B. zuletzt Beschluss BK 3a-20-028 vom 04.12.2020 zu Entgelten für Kollokationen und Schaltverteiler).

4.1.2 Ermessensausübung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rn. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.

Hierfür war maßgeblich, dass dem Entgeltantrag weitgehend hinreichende Kostennachweise beigefügt sind. Soweit einzelne Kostenpositionen keine aktuellen Werte darstellen, war eine Aktualisierung wegen Stabilität im Zeitablauf nicht erforderlich oder die Beschlusskammer konnte gebotene Aktualisierungen unter Hinzuziehung von Erkenntnissen aus anderen Verfahren selbst durchführen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ihr Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. Beschluss BK 4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004, S. 10f des amtl. Umdrucks.

An dieser Praxis wird die Beschlusskammer künftig festhalten. Denn die Möglichkeit, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur auch auf alternativen Erkenntnisquellen beruhen kann, wenn die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, ist durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ausdrücklich eröffnet. Damit hat der TKG-Gesetzgeber selbst dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn die Prüfungen nicht anhand der vorgelegten Kostenunterlagen durchführbar sind. Soweit es andere Möglichkeiten gibt, den vorgegebenen Genehmigungsmaßstab zu quantifizieren, wäre es schließlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde den Regulierungszielen des § 2 TKG auch diametral zuwiderlaufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen. Dies gilt natürlich gerade auch dann, wenn auf schon genehmigte Entgelte bzw. bereits geprüfte Kostenkomponenten zurückgegriffen werden kann. So entspricht es der ständigen und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Spruchpraxis der Beschlusskammer, bei vergleichbaren Leistungen auf in anderen Genehmigungsverfahren bereits vorgelegte Kostenunterlagen als alternative Erkenntnisquelle zurückzugreifen,

vgl. BVerwG 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rn. 29.

4.1.3 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Entgelte für die Bereitstellung des KVz-AP - soweit ihrer Kalkulation nicht nur Vertriebsprozesse, sondern auch technische Prozesse zugrunde liegen - und der Übergabeanschlüsse steigen zwischen 7 % und 17 %. Die Ursachen für den Anstieg gegenüber den bislang genehmigten Tarifen liegen in einer Zunahme der Stundensätze für die technischen Ressorts sowie der Gemeinkosten im Vergleich zu den jeweils vorausgegangenen Entscheidungen. Die Tarife für diejenigen Leistungen, die alleine auf Vertriebsprozessen basieren (Anbieter- und Produktgruppenwechsel ohne Schaltarbeiten sowie Kündigung), sinken demgegenüber vorrangig wegen einer Reduzierung der Zeiten für die WITA-bezogenen Arbeiten. Das Entgelt für die einmalige Express-Entstörung geht zurück, weil in der speziellen Kostenkalkulation, die nunmehr Basis für die Entscheidung ist (gegenüber dem früheren Verweis auf das betreffende TAL-Entgelt), berücksichtigt wurde, dass bzgl. KVz-AP teilweise Diagnose- und Entstörmöglichkeiten im Innendienst bestehen, die eine Beteiligung des Außendienstes entbehrlich machen.

Die Kürzungen der beantragten Entgelte folgen aus Anpassungen nahezu sämtlicher Kalkulationsparameter. Einen erheblichen Effekt hat dabei die gebotene Korrektur in Bezug auf die Gebühren gemäß der „Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV)“. Denn nach Auffassung der Antragstellerin stellen die betreffenden Ansätze Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dar, die dienstleistungsbezogen über einen „Umsatzschlüssel“ verrechnet werden. Zur Ermittlung eines entsprechenden Aufschlags wird ein Quotient aus den unterstellten Gebühren und dem Umsatz des jeweiligen Produktes gebildet. Fällt der produktbezogene Umsatz, wie bei KVz-AP, sehr niedrig aus, ergibt sich folglich ein besonders hoher Aufschlag. Dieser wurde in den Ermittlungen der Beschlusskammer nicht berücksichtigt, da die betreffenden Gebühren als Aufwendungen

nach § 32 Abs. 2 TKG einzustufen und unter Verwendung des Gesamtumsatzes der Antragstellerin (Segment Deutschland) auf sämtliche Dienstleistungen zu allokalieren sind (siehe dazu Ziffer 4.1.3.1.2.9).

Bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden im Hinblick auf die produktspezifischen Parameter die von der Antragstellerin ausgewiesenen Grundzeiten als Basis für die Vornahme der gebotenen Korrekturen herangezogen – und zwar sowohl die neu ermittelten Grundzeiten Vertrieb als auch die aus vorausgegangenen Anträgen übernommenen, aber aktuell noch verwertbaren Grundzeiten Technik (Aktivitätszeiten einschließlich der Häufigkeiten zur Gewichtung von Outdoor- und Indoor-Realisierung und der unterschiedlichen Prozessvarianten). Teilweise entsprechen die Anpassungen durch die Beschlusskammer denjenigen in der jeweils vorausgegangenen Entscheidung. Als Grundlage für die Bestimmung der effizienten Auftragnehmer- und Materialpreise wurden die aktuellsten verfügbaren Daten verwendet.

Sämtliche antragsübergreifenden Kalkulationsbestandteile (Verteilzeiten, Stundensätze, Auftragnehmeranteile, Fakturierungskosten, Materialgemeinkostenzuschlag, Gemeinkosten, Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG) wurden anhand des neuen Kostenreleases festgesetzt.

4.1.3.1 Bereitstellung des KVz-AP-Anschlusses

4.1.3.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Kalkulationen der Bereitstellungen beinhalten sowohl Vertriebsprozesse im Bereich TS DTA ID ZW als auch technische Prozesse im Bereich TS DTS und DTA (Auftragsbearbeitung, Disposition, Montage).

- Die aktualisierten Prozesszeiten Vertrieb bilden die Auftragsbearbeitung durch das zentrale Informationsverarbeitungssystem WITA (Wholesale IT-Architektur) ab.

Die Antragstellerin geht in ihrer Kalkulation, wie bereits in vorausgegangenen Verfahren, von einem 100 %igen WITA-Anteil aus.

Prozesszeiten fallen dadurch an, dass es nach Darlegung der Antragstellerin mehrere Gründe für eine Aussteuerung des Auftrags aus dem grundsätzlich voll automatisierten Prozess und eine anschließende manuelle Bearbeitung gibt („Exceptions“). Gegenüber der Darstellung in den Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten (zuletzt BK 3c-20-013) handelt es sich überwiegend um KVz-AP bzw. L2-BSA-spezifische Exceptions. In Summe führen die Exceptions zu einer Prozesszeit von [BuGG] Minuten.

Ebenfalls in der Kalkulation enthalten sind Ansätze für die zentralisierten Aufgaben „Clearing“ (Beschwerde- und Kundenmanagement, insbesondere Status- und Terminnachfragen,) und „Listenbearbeitung“. Der Wert ([BuGG] Minuten) wird top down ermittelt: [BuGG] (siehe paginierte Seiten 45, 88, 106f. der Verfahrensakte, vgl. auch Beschluss BK 3c-20-013 vom 29.09.2020, S. 52f. des amtl. Umdrucks).

Darüber hinaus gibt es noch einen Zeitanatz für die sogenannte „Auftragsbearbeitung - xDSL-Recherche“ ([BuGG]Minuten). Die Tätigkeiten umfassen eine spezielle Bearbeitung, die immer dann notwendig wird, wenn durch die automatische Prüfung keine freie Leitung gefunden werden konnte, weil die Adresse netztechnisch nicht versorgt ist, alle Leitungen, die in das Haus führen, bereits belegt sind oder der mögliche Leitungsweg die Produkthanforderungen nicht erfüllt (siehe bereits Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 1.3, im Verfahren BK3c-12/070, Antwort zu Frage 4 vom 28.06.2016 im Verfahren BK3c-16/017). Eine wesentliche Einflussgröße der betreffenden Prozesszeit ist die Häufigkeit für die Recherchen.

- Die Montagezeiten beziehen sich auf die Realisierung der Schaltarbeiten inklusive Fahrten und Fußwege durch eigene Kräfte. Der nicht durch Eigenrealisierung erbrachte Anteil wird durch Auftragnehmer erledigt. Der Anteil der Eigenrealisierung ist als Prozessfaktor 4 in die Berechnungen einbezogen.

Die in den Kostenunterlagen (Teil 4.3) angeführten Aktivitäten und Aktivitätszeiten (Grundzeiten) der Montage sind, wie schon unter Ziffer 4.1.1.1.1 ausgeführt, weitgehend der Prozesszeitenkalkulation aus den TAL-Verfahren für die HVt-TAL bzw. KVz-TAL entnommen (vgl. zuletzt Verfahren BK3c-20-013). Abweichungen der gewichteten Prozesszeiten gegenüber der dortigen Kalkulation ergeben sich durch andere Häufigkeiten (Prozessfaktoren 3, 4 und 5) sowie ferner ggf. durch geringfügig andere Verteilzeiten.

Der Prozessfaktor 3 gibt an, in welchem Ausmaß eine Indoor-Realisierung am HVt bzw. eine Outdoor-Realisierung am KVz erfolgt. Der Anteil der Outdoor-Bereitstellungen beläuft sich danach auf [BuGG] %, derjenige für Indoor-Realisierungen auf [BuGG] %. Die Anteile basieren

jeweils auf der „Portaufteilung“, d. h. dem Verhältnis von Indoor- bzw. Outdoor belegten Ports am MSAN zu der Gesamtzahl der belegten Ports (Kostenunterlagen Anlage 4_3_10_Portbeschaltungen aus dem Verfahren BK 3c-19-032).

Der Prozessfaktor 5 bildet die Häufigkeiten der Bereitstellungen ab, die bei Outdoor-Realisierung nur mit Arbeiten am KVz oder auch mit weiteren Arbeiten beim Endkunden verbunden sind, bzw. die bei Indoor-Realisierung nur mit Arbeiten am HVt einhergehen oder darüber hinaus weitere Arbeiten beim Endkunden und/oder am KVz erfordern (Anlage 4_3_7_Gewichtung TAL aus dem Verfahren BK 3c-19-032; zur Bestimmung der jeweiligen Anteile wurden dort Stückzahlen der TAL herangezogen (ohne Berücksichtigung der Übernahmevarianten)).

Durch die Prozessfaktoren 3 und 5 werden die Prozessvarianten, für die in den Unterlagen zur TAL-Bereitstellung als Ergebnisse differenzierte Kosten und Tarife ausgewiesen sind, zu aggregierten Werten zusammengefasst.

Auch die Grundzeiten für die technische Auftragsbearbeitung (Ressort TS DTS) und die Disposition (Ressort TS DTA Dispo), die bei der Bereitstellung sowie Anbieter- und Produktgruppenwechsel identisch sind, entsprechen den Werten, die die Antragstellerin bereits in den letzten Entgeltanträgen für die TAL-Einmaltarife ausgewiesen hatte.

Korrekturen, die von der Beschlusskammer in den vorausgegangenen Entscheidungen zu den TAL-Einmalentgelten bzw. im Verfahren BK 3c-19-032 vorgenommen worden waren, werden von der Antragstellerin nicht berücksichtigt.

Zu weitergehenden Erläuterungen der Prozesszeitenkalkulation wird auf die Beschlüsse BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, S. 44ff. des amtl. Umdrucks, und BK 3c-20-013 vom 20.09.2020, S. 49ff. des amtl. Umdrucks verwiesen.

Die Prozesseinzelkosten ergeben sich durch Multiplikation der Prozesszeiten mit den antragsübergreifenden Stundensätzen. Das Ergebnis wird um Werte für Fakturierungskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht.

4.1.3.1.2 Bewertung

4.1.3.1.2.1 Prozesszeiten Vertrieb

Im Hinblick auf die Vertriebszeiten waren folgende Kürzungen vorzunehmen:

- Der Exceptioncode „BLW271.BL-W.101 wird laut Exceptioncodedefinitionen (Anhang zu Teil 4.4 der Kostenunterlagen) aufgrund von Dateninkonsistenzen zwischen den eingesetzten technischen IT-Systemen verursacht. Dies bestätigte die Antragstellerin in ihrer Antwort vom 25.10.2019 zu Frage 1.3 des zweiten Fragenkatalogs im Verfahren BK3c-19-032. Nach Einschätzung der Beschlusskammer sind bei einer effizienten Leistungsbereitstellung die Kosten für technische Dateninkonsistenzen nicht berücksichtigungsfähig.
- Der Exceptioncode „BLW288.BL-W.9950“ tritt immer dann auf, wenn Fehler in der Bearbeitung von Exceptions bei der TAE-Recherche auftreten und es somit zu einem „Timeout“ kommt. Die Aussteuerung resultiert aus einer fehlerhaften Bearbeitung durch die Front-End-Assistans (FEA) (siehe Antwort vom 22.10.2021 zu Frage 1 des ersten Fragenkatalogs). Da nach Auffassung der Beschlusskammer Fehler bei der Bearbeitung von IT-Systemen nicht zu einer Erhöhung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung führen dürfen, wurde der betreffende Zeitanatz () gestrichen.

Durch die Streichungen reduziert sich die Gesamtprozesszeit für die Bearbeitung von Exceptions nach Anpassung der Verteil- und Rüstzeiten geringfügig von Minuten auf Minuten.

Weitere Reduzierungen waren nicht geboten. Der Inhalt der einzelnen Exceptions ist in Anhang zum Teil 4.4 (paginierte Seite 92ff.) hinreichend erläutert. Die vergleichsweise geringe gewichtete Prozesszeit für die spezielle, L2-BSA- und KVz-AP-bezogene Exceptionbearbeitung ist gegenüber dem im Vorverfahren akzeptierten Wert nochmals gesunken (Minuten gegenüber zuletzt Minuten).

Der Ansatz für das Beschwerde- und Kundenmanagement sowie die Listenbearbeitung in Höhe von Minuten wurde akzeptiert. Die relevanten Mengen sind gegenüber dem letzten KVz-AP-Verfahren deutlich gesunken; der Rückgang der Anzahl der eingesetzten Kräfte überwiegt dabei die Mengenreduzierung.

Die Prozesszeit für die „xDSL-Recherche“ () wurde ebenfalls anerkannt. Die in Bezug auf diese Position in mehreren vorausgegangenen Beschlüssen zu den TAL-Einmalentgelten strittige Häufigkeit liegt hier noch unter dem im letzten TAL-Verfahren BK3c-20-013 von der Beschlusskammer herangezogenen Wert ().

Hinsichtlich der Bewertung der Vertriebszeiten wird auch auf den Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-20-013 vom 29.09.2020, S. 51-53 des amtl. Umdrucks verwiesen.

4.1.3.1.2.2 Prozesszeiten Technik

Im Hinblick auf die detaillierten Begründungen zu gebotenen Kürzungen wird auf den Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-20-013 vom 29.09.2020, hier S. 54 – 64 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen.

Zusammenfassend waren in Anlehnung an den Beschluss vom 29.09.2020 folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Die Prozesszeiten für die Schaltarbeiten am HVt und am KVz wurden um Ansätze für die veraltete Löttechnik bereinigt.
- Die in der Kalkulation enthaltenen Bündelungseffekte durch die gleichzeitige Erledigung mehrerer Aufträge waren unter Rückgriff auf die Gesamtzahl der durchgeführten Schaltungen und der von Wettbewerbern erschlossenen HVt zu erhöhen und nicht nur auf die „MH-Aufträge“

(Aufträge mit Schaltungen allein am HVt), sondern auch auf einzelne Aktivitäten der „ML-Aufträge“ (Aufträge mit darüber hinausgehenden Schaltungen am KVz und / oder beim Endkunden) zu erstrecken; zu den bündelungsfähigen Fahrten und Fußwegen sowie den aus der größeren Bündelung resultierenden Korrekturfaktoren für die betroffenen Aktivitäten siehe Beschluss BK3c-20-013 vom 30.09.2020, Tabelle auf S. 62 des amtl. Umdrucks; zur Bündelung der Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“ und „Auftrag bearbeiten und abschließen“ siehe Berechnung im Beschluss vom 30.09.2020, S. 62f. des amtl. Umdrucks).

- Die Prozesszeiten für die Erstellung des Service- und Montagebelegs waren zu streichen, weil dieser u. a. eine eigenständige Leistung darstellt und eine Notwendigkeit für eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht ersichtlich ist (siehe Beschluss BK3c-18-005 vom 25.09.2018, S. 52 des amtl. Umdrucks; Hinweis: In der Prozesszeitendarstellung im Verfahren BK3c-20-013 hatte die Antragstellerin den Ansatz für den Service- und Montagebeleg nicht mehr aufgenommen, sondern stattdessen zunächst ein separates Entgelt gefordert, den betreffenden Antrag dann aber zurückgenommen. In der hier vorgelegten Prozesszeitendokumentation, die auf einem früheren Kostenrelease basiert, ist der Service- und Montagebeleg hingegen noch enthalten).
- Ferner wurde die Prozesszeit für die Dokumentation der TAE aufgrund einer gebotenen Korrektur der Häufigkeit reduziert.
- Darüber hinaus wurde eine im Verfahren BK3c-20-13 von der Antragstellerin gegenüber den vorausgegangenen Verfahren ausgewiesene und von der Beschlusskammer akzeptierte Korrektur der „Fahrzeit zum HVt – neuer Auftrag“ bei der Prozessvariante „mit Arbeiten am KVz / ohne Arbeiten beim Endkunden“ in die Kalkulation übernommen (siehe Beschluss BK3c-20-013 vom 30.09.2020, S. 58f. des amtl. Umdrucks).

Die Grundzeiten für die Auftragsbearbeitung im Ressort TD DTS sowie für die Disposition im Ressort DTA ID Dispo, die im Verfahren BK3c-20-013 in identischer Höhe anerkannt worden waren, wurden in Anlehnung an die Prüfungsfeststellungen aus den Beschluss vom 30.09.2020 auch hier in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

4.1.3.1.2.3 Verteilzeiten

Die sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten sämtlicher Aktivitäten waren gemäß der Vorgehensweise im Entgeltverfahren zu den TAL-Einmalтарifen über Korrekturfaktoren zu reduzieren. Die Korrektur wurde auf Basis der antragsübergreifenden Angaben zum aktuellen Kostenrelease durchgeführt.

Die für die Bereitstellung des KVz-AP -Anschlusses relevanten Korrekturfaktoren belaufen sich danach auf

- ZW: [REDACTED]
- TS DTS Innendienst: [REDACTED]
- TS DTA Außendienst: [REDACTED].

Die darüber hinaus für die Einmalentgelte in Zusammenhang mit dem Übergabeanschluss relevanten Korrekturfaktoren betragen

- DT Technik Außendienst: [REDACTED]
- DT Technik Innendienst: [REDACTED]

Zur grundlegenden Vorgehensweise wird auf den Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-20-013 vom 29.09.2020, S. 64f. des amtl. Umdrucks verwiesen. Zur Ermittlung der konkreten Korrekturfaktoren wird auf das Prüfgutachten der Fachabteilung Bezug genommen.

4.1.3.1.2.4 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze waren gemäß nachstehender Tabelle zu korrigieren:

Führungsbereich	Angabe der Antragstellerin („KeL 2019“)	KeL-Wert nach Korrektur der Beschlusskammer
DT Technik	[BuGG]	[BuGG]
TS (TS- DTS / TS- DTA)	[BuGG]	[BuGG]

Die Antragstellerin ermittelt die Stundensätze nach der bereits unter Ziffer 4.1.1.1.1 erörterten Methodik. Die für die Tarifikalkulation maßgeblichen Planwerte der einzelnen Berechnungsparameter werden dabei durch Fortschreibung aus den Ist-Werten 2020 hergeleitet. Vorrangig werden die Personalkosten unter Rückgriff auf die maßgebliche Tarifsteigerung, die Sachkosten unter Einbezug eines Inflationierungsfaktors erhöht.

Da in den Stundensätzen nach der Berechnungslogik der Antragstellerin nicht nur die reinen Personalkosten, sondern ebenso, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, Sachkosten, Marketingkosten, Mietkosten, Abschreibungen und Zinsen enthalten sind, waren die diesbezüglichen aus zahlreichen Verfahren bekannten effizienzbezogenen Korrekturen vorzunehmen:

- Die Marketingkosten wurden, da sie keine Vorleistungsrelevanz haben, gestrichen.
- Als kalkulatorischer Zinssatz war ein Wert von 3,12 % zu berücksichtigen (anstelle von [BuGG] %, die die Antragstellerin in den aktuellen Kostennachweisen in der Regel ansetzt; siehe ausführlich Beschluss BK 3c-21-004 zu den KVz-AP-Überlassungsentgelten vom 27.10.2021, S. 21ff. des amtl. Umdrucks).
- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Mietkosten waren – vorrangig auf Basis einer Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Nichtanerkennung der über die Instandhaltung und das kaufmännische Facility Management hinausgehenden Zusatzleistungen der GMG und der GREM, der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen und der Kürzung der Leerflächen – um durchschnittlich 24,29 % zu verringern. In die betreffenden Berechnungen der Fachabteilung wurde allerdings nicht dieser Durchschnittswert einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Führungsbereichen differenzierte Kürzungsfaktoren, die sich anhand des Kostennachweises bestimmen lassen.
- Bzgl. der Vorgehensweise wird auf die ausführliche Darstellung in dem Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-19-001 vom 26.06.2019, S. 122-124 des amtl. Umdrucks, sowie auf den aktuellen Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen. In Ergänzung zu der im TAL-Beschluss erläuterten Methodik wurden die über Transferpreise abgerechneten Warmmietkosten, Mobilitätskosten sowie die Energiekosten für die DFMG (Deutsche Funkturm GmbH) und die DeTeFleet reduziert: Auf Basis des jeweils neu berechneten Betriebsaufwands wurden kalkulatorische Zinsen angesetzt, die den ursprünglich abzuführenden Gewinn laut Ergebnisabführungsvertrag ersetzen. Die ergänzenden Korrekturen haben nur geringe Auswirkungen auf die Höhe der Mietkosten.
- Eine Korrektur des Inflationierungsfaktors für die Sachkosten ([BuGG]% „gemäß IPF-Planung“) war im vorliegenden Fall zwar nicht erforderlich. Denn nach der Vorgehensweise bei der Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes errechnet sich ein höherer Durchschnitt von 1,70 % (5-Jahresprognose des harmonisierten EU-Inflationwertes der EZB).

Allerdings waren die Energiekosten anzupassen. Dabei wurden die aktuell genehmigten Tarife für Kollokationsstrom berücksichtigt (Beschluss BK 3a-21-009 vom 30.11.2021). Da die Kalkulation des genehmigten Entgelts für Kollokationsstrom, das in die Bestimmung der relevanten Betriebskosten eingeflossen ist, Einzelkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG enthält und im Rahmen der Kalkulation für die Kqv-AP-Einmalentgelte nochmals Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG einbezogen werden, konnte das

genehmigte Stromentgelt nicht in voller Höhe übernommen werden. Deshalb wurden als Kosten je kWh lediglich die Einzelkosten aus der Strompreiskalkulation in die für die Betriebskosten relevante Berechnung eingesetzt.

- Neben diesen Anpassungen wirken sich ebenso Korrekturen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geringfügig auf die Stundensätze aus.

Im Gegensatz zu den o. g. Kostenpositionen wurden bzgl. der Personalkosten keine Korrekturen durchgeführt, da sie im Wesentlichen das Resultat von im Zuge der Tarifautonomie ausgehandelten Tarifverträgen sind.

Die gemäß Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-20-013 vom 29.09.2020 erstmals vorgenommene kalkulatorische Umschichtung des Ressorts ZW AM mit sämtlichen Kostenparametern in den Führungsbereich DT TS / DTA zur Bildung eines einheitlichen Stundensatzes war vorliegend als Korrektur nicht mehr erforderlich, da die Antragstellerin die Vorgehensweise der Beschlusskammer in ihren Kostenunterlagen nachvollzogen hat.

4.1.3.1.2.5 Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer

Sowohl die in der Kalkulation enthaltenen Auftragnehmerpreise als auch der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer waren anzupassen.

Auftragnehmerpreise

In der Kalkulation der Kosten für die Vergabe der Montagearbeiten an Auftragnehmer werden aggregierte Preise für die Indoor- und Outdoor-Bereitstellung („Einzelkosten bei Auftragnehmerleistung“) - mit dem jeweiligen Anteil (entspricht dem Kehrwert des o. g. „Prozessfaktors 4“ - [BuGG]%) multipliziert (Teil 4.3.2.2 der Kostennachweise).

Die Antragstellerin war im Verlauf des Verfahrens BK3c-19-032 gebeten worden, die „Einzelkosten bei Auftragnehmerleistung“ im Rahmen der KVz-AP-Bereitstellung nachzuweisen. Eine entsprechende Herleitung wurde mit Schreiben vom 16.10.2019, Antwort zu Frage 6, bzw. korrigiert mit Schreiben vom 18.10.2019, Antwort zur Frage 6, sowie mit Schreiben vom 31.10.2019, Antwort zur Frage 2, vorgelegt:

Die „Einzelkosten bei Auftragnehmerleistung“ stellen danach Ergebnisse der Gewichtung von unterschiedlichen Auftragnehmerkosten für die verschiedenen Prozessvarianten der HVt-TAL-Bereitstellung (indoor) bzw. der KVz-TAL-Bereitstellung (outdoor) dar.

Zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Auftragnehmerkosten für die unterschiedlichen TAL-Prozessvarianten wiederum, die in diese Berechnung einfließen, wird auf den Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-20-013 vom 29.09.2020, S. 103 des amtl. Umdrucks, verwiesen. Die Ausgangspreise, die den einzelnen Auftragnehmerkosten für die Prozessvarianten der TAL zugrunde liegen, wurden gemäß Beschluss vom 29.09.2020, S. 103f. des amtl. Umdrucks angepasst. Die danach akzeptablen Ausgangsbeträge ([BuGG]€ („MH-Aufträge“) statt [BuGG]€, [BuGG]€ („ML-Aufträge“) statt [BuGG]€ sowie [BuGG]€ („MS-Aufträge“) statt [BuGG]€) wurden in die Herleitung der effizienten Auftragnehmerkosten für die KVz-AP-Bereitstellung übernommen.

Ebenso waren weitere Korrekturen gemäß Bescheid BK 3c-19-032 18.02.2020, S. 31 des amtl. Umdrucks, vorzunehmen, die die Antragstellerin in den gegenüber dem Antrag vom 24.09.2019 unveränderten Kostenberechnungen nicht berücksichtigt hat. Denn im Zuge des Verfahrens BK 3c-19-032 hatte die Antragstellerin ausgeführt, dass es bei der Erstellung der Berechnungen zu Übertragungsfehlern gekommen war und insbesondere die Ansätze für die Übernahme entsprechend der Kalkulation bei Eigenrealisierung aus der Kalkulation entfernt.

Im Ergebnis waren die Einzelkosten bei Auftragnehmerleistung wie folgt zu korrigieren:

- Auftragnehmerleistung FS – Neuschaltung ADSL / VDSL: [] (statt [] €)
- Auftragnehmerleistung FS – Neuschaltung VDSL: [] (statt [] €)

Vergabeanteil an Auftragnehmer

Der in der Kalkulation enthaltene veraltete Vergabeanteil für den Bereich TS DTA ([] %) war auf den Wert aus dem aktuellen Kostenrelease ([] %) anzupassen. Der Vergabeanteil ist damit wie schon in 2020 rückläufig. In ihrer Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-20-013 vom 29.09.2020 war die Beschlusskammer noch von [] % ausgegangen.

Die Verwendung einer Angabe der Antragstellerin steht einer Effizienzbetrachtung grundsätzlich nicht entgegen.

Zunächst sind die von der Antragstellerin angegebenen Prozentanteile für die Vergabe von Montageleistungen nachvollziehbar hergeleitet [] .

Der Auftragnehmeranteil ist insbesondere abhängig von den Auftragseingängen und der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit eigener Kräfte (siehe auch Erläuterungen der Antragstellerin im Verfahren BK3c-16-005, paginierte Seiten 295f.,).

Die Gründe für einen tendenziellen Rückgang der Auftragnehmeranteile die die Beschlusskammer in der Entscheidung vom 29.09.2020 angeführt hatte, gelten unverändert:

Hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung des Auftragnehmeranteils ist zu konstatieren, dass die Ist-Zahlen seit dem Kostenrelease 2015/2016 bis zum Kostenrelease 2019/2020 kontinuierlich angestiegen sind. Dabei hat sich im genannten Zeitraum die Migration von Anschlüssen auf die IP-Plattform sowie auf den BNG vollzogen. Entsprechend der relevanten netztechnischen Umstellungen wurden dabei verstärkt Fremdkräfte eingesetzt, während gleichzeitig eigene Kräfte abgebaut oder umgeschichtet wurden.

Infolge des Abschlusses der IP-Migration kommt es entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin zu einem sukzessiven Rückgang der Vergabesituation. So sei der zusätzliche Workload aus der IP-Migration im Jahr 2020 und in den Folgejahren nicht mehr vorhanden. Auch hätten sich die regelmäßigen Schaltarbeiten reduziert. Denn mit dem IP-Netz sowie dem Vectoring-Ausbau ließen sich Aufträge, welche bisher überwiegend mit Schaltarbeiten durch den Außendienst eingegangen seien, nunmehr zunehmend bereits durch den Innendienst abschließen (E-Mail Astrid Höckels vom 13.05.2020, Antwort zu Frage 3, im Verfahren BK3c-20-013).

Eine Korrektur des Budgetwertes der Antragstellerin, wie mit Beschluss BK3c-20-013 vom 29.09.2020 durchgeführt, war im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Denn in ihrer Entscheidung vom 29.09.2020 hatte die Beschlusskammer berücksichtigt, dass in den beiden vorangegangenen Kostenrechnungsjahren (2018 und 2019) später jeweils höhere „Ist-Auftragnehmeranteile“ als die von der Antragstellerin in den betreffenden Kostenkalkulationen zugrunde gelegten „Plan-Auftragnehmeranteile“ realisiert worden waren, d. h. die Prognosen der Antragstellerin hatten sich insoweit als unzutreffend erwiesen und die tatsächlichen Auftragnehmeranteile unterschätzt. Für das Jahr 2020 hat sich aber gezeigt, dass die Prognose der Antragstellerin nunmehr sehr nahe an der faktisch eingetretenen Auftragsvergabe liegt ([] % versus [] %).

Die Antragstellerin hat des Weiteren durch ihre im Rahmen des Kostenrelease 2014/2015 ergänzend vorgelegten Unterlagen vom 11.06.2015 (Antwort zum dritten Fragenkatalog der Fachabteilung zum Kostenrelease 2014/2015) und nochmals durch ein Schreiben vom 08.11.2017 in Zusammenhang mit den Neubescheidungsverfahren zu den TAL Einmalentgelten BK3c-17-069 und BK3c-17-070 darlegen können, dass eine Steigerung des Auftragnehmeranteils, der über notwendige Anpassungen an Nachfrageschwankungen hinausgeht, unter dem alleinigen Gesichtspunkt einer Kostenminimierung zu kurz greifen und darüber hinaus tarifrechtlichen Ver-

einbarungen widersprechen würde. Denn bei der Entscheidung, ob Leistungen eines Unternehmens durch eigene Kräfte oder Auftragnehmer erbracht werden, sind nicht allein die - tendenziell mit zunehmendem Auftragnehmeranteil sinkenden - Kosten zu betrachten. Vielmehr sind auch nicht monetäre Aspekte wie die „Verlässlichkeit und Loyalität der Mitarbeiter“ sowie die nötige Einhaltung von Qualitätsstandards in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Wie die Antragstellerin in dem Schreiben vom 08.11.2017 und auch nochmals in den antragsübergreifenden Unterlagen zum Kostenrelease 2018 / 2019 (Schreiben der Antragstellerin GPRA-PRP37 vom 29.03.2019 – Anlage 5 zu Teil 5) erläuterte, spricht etwa die gebotene schnellere Disposition eigener Kräfte gerade beim technischen Kundendienst gegen eine uneingeschränkte Möglichkeit der Vergabe an Auftragnehmer.

Von besonderer Bedeutung bei einer Effizienzbetrachtung des Auftragnehmeranteils ist, dass die Antragstellerin hier nicht zwischen regulierten Vorleistungen für Wettbewerber einerseits und dem Wettbewerb unterliegenden Endkundenleistungen andererseits (also zwischen „Retail- und Wholesale-Kunden“) unterscheidet. Dies hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer nochmals bestätigt (Antwort 3 vom 25.10.2021). Damit entspricht der o. g. Prozentsatz für die Vergabe an Auftragnehmer demjenigen Wert, der auch für Leistungen gilt, bei denen die Antragstellerin einem funktionierenden Wettbewerb ausgesetzt ist. Würde die Antragstellerin aber in einem Unternehmensbereich, der einem intensiven Wettbewerb unterliegt, nicht effiziente Vorgehensweisen praktizieren, würde sie ihren eigenen Unternehmenserfolg gefährden.

Zu beachten ist schließlich, dass – selbst wenn ungeachtet der dargelegten Erwägungen - der Auftragnehmeranteil kalkulatorisch erhöht würde, einer tendenziellen Kostensenkung gegenläufige Effekte gegenüberstünden. Diese lägen zum einen in eventuell steigenden Kosten für das Management der Auftragnehmerleistungen. Zum anderen wären Einsparungen der Personalkosten durch eine stärkere Vergabe an Auftragnehmer nur dann realisierbar, sofern das betroffene eigene Personal innerhalb des Unternehmens auf anderen Dienstposten eingesetzt werden oder aber eine sofortige Kündigung erfolgen könnte. Umsetzungen innerhalb des Unternehmens setzen jedoch geeignete freie Dienstposten mit einem vergleichbaren qualitativen Anforderungsniveau sowie eine Zumutbarkeit nach sozialen Kriterien voraus. Die Möglichkeit von Kündigungen von Arbeitnehmern ist generell durch arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben begrenzt. Nach den für die Antragstellerin geltenden tarifrechtlichen Vorgaben sind darüber hinaus betriebsbedingte Kündigungen erheblich eingeschränkt, so dass auch insoweit der Anteil von Auftragnehmern nicht beliebig allein unter Kostengesichtspunkten erhöht werden kann: Nach § 12 Tarifvertrag Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung (TV Ratio DTS, Stand 01.04.2020) scheiden betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich aus (siehe auch Antwort der Antragstellerin vom 25.10.2021 zu Frage 4).

Eine „betriebsbedingte“ Entlassung von Beamten nach beamtenrechtlichen Vorgaben ist sogar gänzlich ausgeschlossen. Wenn aber bei einer Erhöhung des Auftragnehmeranteils eine gleichzeitige Um – oder Freisetzung des eigenen Personals ausscheidet, führt dies in Summe sogar zu steigenden Aufwendungen.

4.1.3.1.2.6 Materialkosten

Die in Teil 4.3.2.2 enthaltenen aggregierten Materialeinzelkosten werden von der Antragstellerin ähnlich hergeleitet wie die unter Ziffer 4.1.3.1.2.5 behandelten „Einzelkosten bei Auftragnehmerleistung“. Wesentliche Einflussgrößen sind demnach die Materialkosten für die Bereitstellung der TAL.

Die in der KVz-AP-Kalkulation berücksichtigungsfähigen Materialkosten wurden daher auf Grundlage der im Verfahren zur TAL-Bereitstellung BK3c-20-013 akzeptierten Beträge angepasst.

Der Materialgemeinkostenzuschlag wurde entsprechend der Prüffeststellungen der Fachabteilung zum aktuellen Release auf [BuGG]% festgelegt.

Im Sinne einer konsistenten Berechnung zur Ermittlung der Kosten bei Eigenrealisierung und bei Vergabe an Auftragnehmer hat die Beschlusskammer die Materialpreise der Übernahme nicht in die Ermittlungen einbezogen.

Im Ergebnis waren daher die Materialkosten wie folgt zu korrigieren:

- TS Endleitungen – Neuschaltung VDSL: [BuGG]€ (statt [BuGG]€)
- TS Endleitungen Neuschaltung ADSL / VDSL: [BuGG]€ (statt [BuGG]€).

4.1.3.1.2.7 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die monatlichen Fakturierungseinzelkosten von [BuGG]€ wurde akzeptiert.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf die Fakturierung im Ressort ZWCS entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt.

Die gebotene Berichtigung des maßgeblichen kalkulatorischen Zinssatzes sowie die Anpassung der Mietkosten haben hier keinen Effekt auf das ausgewiesene Ergebnis.

4.1.3.1.2.8 Gemeinkosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren zu reduzieren.

Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene, aktualisierte Branchenprozessmodell bestätigt.

Hinsichtlich der gebotenen Kürzungen und auch der Bewertung der Allokationsweise für die strategischen Konzernoverheadkosten, die von der Antragstellerin in dem Verfahren zur Überlassung des KVz-AP in besonderem Maße thematisiert wurden, gelten die Ausführungen aus dem Beschluss BK 3c-21-004 vom 27.10.2021, S. 54 – 56 des amtl. Umdrucks:

Bezüglich der Allokation ihrer Gemeinkosten auf die einzelnen Leistungen differenziert die Antragstellerin auch im Rahmen des aktuellen Kostenreleases wieder zwischen Gemeinkosten, die ausschließlich dem Bereich Wholesale zuzuordnen sind (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW), sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuordenbare Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert. Als Verteilgröße dient hierbei der Jahresumsatz des Bereichs Wholesale bzw. des Segments Deutschland.

Abweichend zu dieser Umsatzschlüsselung verfährt die Antragstellerin allerdings wiederum – nunmehr gestützt auf das Wiesehahn-Gutachten - in Bezug auf die Allokation ihrer strategischen Konzernoverheadkosten auf die operativen Konzernsäulen:

Betroffen hiervon sind die in einem vorgelagerten Schritt durchgeführte Verteilung der GHS (Group Headquarters and Shared Services)-Overheadkosten. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende strategische Leistungen für die operativen Konzernsegmente (Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft, Group Development) durch diverse Organisationseinheiten (u. a. Zentralbereich Vorstandsvorsitz, Zentralbereich Finanzen, Zentralbereich Personal, Zentralbereich Datenschutz). Dabei werden die GHS-Overheadkosten den Segmenten entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin in einem zweistufigen Prozess zugeordnet: Zunächst wird über eine Expertenschätzung eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt. Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend mittels einer (modifizierten) Umsatzschlüsselung.

Die GHS-Gemeinkosten waren von der Antragstellerin in der Vergangenheit – bis zum Jahr 2016 durchweg - anhand einer Umsatzschlüsselung auf die Konzernsäulen verteilt worden. Für die „Shared Services“, die neben dem Overhead einen weiteren Teilbereich der GHS bilden und die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, hatte die Antragstellerin seit 2016 eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vorgenommen. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wieder.

Die demgegenüber auch nach 2016 zunächst weiter durchgeführte umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung des „GHS-Overheads“ für strategische Konzernaufgaben des Zentralbereichs hat allerdings nach Auffassung der Antragstellerin – jetzt unter Verweis auf das von ihr in Auftrag gegebene Wieseahn-Gutachten und unter Berücksichtigung der mittlerweile vollzogenen Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint - eine übermäßige Belastung des USA-Segmentes (T-Mobile USA) zur Folge, da deren Umsatz in den letzten Jahren ganz erheblich gestiegen ist. Insoweit sei eine „lineare“ Umsatzschlüsselung nunmehr abzulehnen. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer bislang verwendete umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der EU-Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2).

Die von der Antragstellerin für die Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsegmente praktizierte, durch das Wieseahn-Gutachten bestätigte und im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruhende Allokationslogik soll für den Bereich T-Mobile USA zu einer deutlich niedrigeren Belastung und in der Folge für das Segment Telekom Deutschland zu einer deutlich höheren Belastung führen.

Der vorgenannten Vorgehensweise der Antragstellerin zur Gemeinkostenallokation kann sich die Beschlusskammer nach umfangreicher Abwägung aller Argumente nicht umfassend anschließen. Zwar hat die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene segmentdifferenzierte Gemeinkostenschlüsselung nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ ebenso wie die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge und war daher nicht zu beanstanden. Dabei stellt die Akzeptanz der Differenzierung nach Kosten „mit“ und „ohne USA Bezug“ durch die Beschlusskammer eine Anpassung ihrer bisherigen Vorgehensweise dar. Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen wiederum nicht übernommen werden.

Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen – auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin auf Nachfrage der Fachabteilung am 18.06.2021 gelieferten Informationen - nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Basis einer Umsatzschlüsselung für das am besten geeignete Verfahren. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen durch den Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verteilung dieser Kosten auf Basis eines Schlüssels, der im Wesentlichen auf Schätzungen konzerneigener Experten basiert, wäre hingegen mit der Gefahr einer willkürlichen Mehrbelastung des vorleistungsrelevanten Segments Deutschland verbunden. Soweit T-Mobile

USA besonders hohe Umsätze generiert, ist es nach dem Tragfähigkeitsprinzip zudem nur folgerichtig, dass dieser Konzernteil auch einen entsprechend hohen Anteil der GHS-Gemeinkosten abdeckt. Durch die jetzt erfolgte Berücksichtigung einer vorgelagerten Differenzierung zwischen Leistungseinheiten ohne gänzlichen Bezug zur T-Mobile USA und solchen, die einen Bezug zur USA Tochter aufweisen, kann zudem eine ausreichende Sachorientierung hinsichtlich der Kostenverteilung gewährleistet werden.

Neben der vorgenannten Anpassung bei der Umsatzschlüsselung waren hinsichtlich der konkreten Ermittlung der angemessenen Beiträge für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind. Ebenso wirken sich hier u.a. entsprechende Anpassungen des kalkulatorischen Zinssatzes und der Mietkosten aus,

vgl. zu den vorstehenden Ausführungen die umfangreiche Stellungnahme der Fachabteilung im Prüfbericht zu den antragsübergreifenden Parameterfestlegungen vom 28.07.2021.

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von [BuGG] € laut Antragstellerin auf [BuGG] € zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des Kostenreleases 2020/2021 den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Das Branchenprozessmodell zur Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten wurde im Vorfeld des Verfahrens turnusmäßig aktualisiert (Marktabfrage gemäß Schreiben BK 3c vom 26.03.2021). Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere Beschluss zur TAL-Überlassung BK 4b-07-001 vom 30.03.2007 und das zugrundeliegende Gutachten des „International Performance Research Institute“ sowie den Beschluss zur TAL Überlassung BK 3c-19-001 vom 26.06.2019, S. 132f. des amtl. Umdrucks).

Im Ergebnis errechnet sich ein Gesamtgemeinkostenbetrag von 1.664.448.294 €, der geringfügig unter dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert ([BuGG] €) liegt. Dabei ist die Abweichung zwischen beiden Beträgen vergleichsweise gering. Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren. Von einer noch weitergehenden Gemeinkostenkürzung auf das Ergebnis des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer abgesehen und in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 34 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 35 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

Der Anstieg der Gemeinkostengesamtsumme gegenüber dem vorausgegangenen Release ist vorrangig Folge der oben dargelegten erstmals vorgenommenen differenzierteren Schlüsselung der GHS-Overhead-Kosten (unter Berücksichtigung der Unterscheidung nach Kosten „mit“ und „ohne USA-Bezug“).

4.1.3.1.2.9 Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Personalabbauprogramme

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch wiederum aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken. Das Gesamtniveau der anerkennungsfähigen Aufwendungen für das Vivento-Defizit

sowie für Personalabbauprogramme ist dabei gegenüber dem Vorjahresrelease vergleichsweise moderat gesunken.

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig - entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern - ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 32 Abs. 2 Satz 1 TKG liegt vor:

Vivento-Kräfte können aufgrund rechtlicher Regelungen (Tarifrecht, Beamtenrecht) nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG waren allerdings zu korrigieren.

Die Wertansätze für das Vivento-Defizit, die seitens der Antragstellerin mit unterschiedlichen Beträgen im aktuellen Kostenrelease vs. im aktuellen Antrag ausgewiesen sind, waren zu reduzieren - entsprechend zurückliegenden Entscheidungen aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe vorliegend zu einer Verringerung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte in Höhe von [BuGG] € (beantragt [BuGG] €) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, TD GmbH, DTTS, DTNP)“ in Höhe von [BuGG] € (gegenüber [BuGG] € laut Antragstellerin im Rahmen des aktuellen Kostenreleases bzw. [BuGG] € laut Antragstellerin im Rahmen des vorliegenden Antrags) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2020 verteilt.

Die Aufwendungen nach § 32 Abs. TKG können sich zwischen verschiedenen Releaseständen auch deshalb unterscheiden, weil die Abfindungsprogramme und die damit verbundenen Zahlungen in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen werden.

Beschlusskammergebühren

Die von der Antragstellerin in die Kalkulation einbezogenen voraussichtlichen Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung

und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (VwVBKGebV) waren im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin setzt im Rahmen ihrer Kostenkalkulation in einem ersten Schritt unterstellte Gebühren gemäß Stufe 2 eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG in Höhe von 23.900 € ins Verhältnis zu einem Planumsatz im angenommenen Genehmigungszeitraum für die hier gegenständlichen Leistungen in Höhe von [BuGG] € ($23.900 \text{ €} / [\text{BuGG}] \text{ €} * 100 = [\text{BuGG}] \%$). Die zunächst ermittelten Entgelte werden dann in einem zweiten Schritt um diesen Prozentsatz erhöht. Danach sollen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durch die Gebühren um mehr als das [BuGG]-fache steigen.

Die Aufwendungen der Antragstellerin aus Anlass der BKGebV stellen aus Sicht der Beschlusskammer keine Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dar. Denn die Gebühren werden zur eigentlichen Leistungserstellung nicht benötigt. Demgegenüber ist grundsätzlich eine Berücksichtigung als Aufwand nach § 32 Abs. 2 TKG möglich, da es sich um Aufwendungen handelt, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten sind, für die aber eine rechtliche Verpflichtung gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 9 TKG i. V. m. der BKGebV durch einen entsprechenden Gebührenbescheid entstehen wird.

Gebühren nach der BKGebV erhöhen insoweit die Summe der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Die Allokation derartiger Aufwendungen erfolgt in den Kostenunterlagen der Antragstellerin – gemäß der von der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit regelmäßig akzeptierten Vorgehensweise – anhand einer Umsatzschlüsselung. Dabei sind die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht, wie hier von der Antragstellerin praktiziert, dienstleistungsspezifisch auf einzelne Vorleistungen zu allokatieren, sondern unter Rückgriff auf den Gesamtumsatz der Antragstellerin (Segment Deutschland) auf alle Dienstleistungen der Antragstellerin – sowohl im Vorleistungs- als auch im Endkundenbereich – zu verteilen.

Eine Belastung sämtlicher Dienstleistungen mit den aus der BKGebV resultierenden Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG ist aber nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil sie der „üblichen“ Vorgehensweise entspricht. Vielmehr wird eine derartige Schlüsselung auch am ehesten einer verursachungsgerechten Kostenverteilung gerecht, während dies für die von der Antragstellerin vorgenommene Verrechnung der Gebühren allein auf die einzelne Vorleistung gerade nicht zutrifft. Denn die Leistungen der Bundesnetzagentur, für die die Gebühren gemäß BKGebV zu entrichten sind, erfolgen, um eine Umsetzung der in § 2 TKG genannten Ziele der Regulierung zu erreichen, so die Wahrung der Nutzer- insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es wäre aber nicht sachgerecht, wenn Aufwendungen, die für Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Ziele anfallen, allein von den Wettbewerbern finanziert würden und die Antragstellerin, deren Marktherrschaft letztlich ursächlich für die erforderlichen Leistungen der Bundesnetzagentur ist, demgegenüber keinerlei Anteil dieser Aufwendungen tragen müsste. Auch würden im Falle einer ausschließlichen Verteilung auf Vorleistungen bei einer anzunehmenden Finanzierung der Aufwendungen durch die Endkundertarife letztlich allein die Kunden der Wettbewerber mit den Gebühren gemäß BKGebV belastet, nicht aber die Endkunden der Antragstellerin. Jedoch profitieren beide Kundengruppen – die Kunden der Wettbewerber und der Antragstellerin - von der Förderung der Verbraucherinteressen und des Wettbewerbs sowie der weiteren in § 2 TKG genannten Ziele.

Eine Schlüsselung über den Gesamtumsatz wird diesem Umstand gerecht: Die Gebühren, die für die auf die Realisierung der Regulierungsziele gerichteten Tätigkeiten der Bundesnetzagentur anfallen, werden anteilig auf sämtliche Leistungen – im Vorleistungs- wie im Endkundenbereich der Antragstellerin – verteilt. Die Aufwendungen werden folglich von Antragstellerin und Wettbewerbern gemeinsam und im Ergebnis von allen Endkunden getragen.

Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG eines bestimmten Jahres werden von der Antragstellerin, wie von der Bundesnetzagentur – zugunsten einer Berücksichtigung gesicherter Werte – ebenfalls akzeptiert, erst im folgenden Release angesetzt. Beträge, die in dem Geschäftsjahr 2020 bereits

angefallen sind, könnten somit bereits im aktuellen Release KON 2020 / KeL 2021 erfasst werden, während die in 2021 ausgabewirksam werdenden Gebühren dann im nächsten Release KON 2021 / KeL 2022 aufwendungsrelevant zu verbuchen wären.

Vorliegend hat die Antragstellerin allerdings im Rahmen des aktuellen Kostenreleases, welches alleine für die Festsetzung antragsspezifischer Kosten- und Aufwendungssätze maßgeblich ist, keinerlei Aufwendungen für Beschlusskammergebühren geltend gemacht. Insoweit sind im gegenständlichen Verfahren keine Gebühren nach der BKGebV als Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG berücksichtigungsfähig.

Im Übrigen würde durch die gebotene Allokation der Gebühren auf sämtliche Dienstleistungen die aus den Gebühren folgende Kostenerhöhung im Vorleistungsbereich deutlich gemindert werden. Sie würde im vorliegenden Fall auf Basis der von der Antragstellerin angesetzten Gebührenehöhe bei den einzelnen Leistungen lediglich rudimentäre Tarifierhöhungen bewirken.

4.1.3.2 Anbieter- und Produktgruppenwechsel

4.1.3.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die produktbezogenen Kostenunterlagen zum Anbieter und Produktgruppenwechsel umfassen, sofern Schaltarbeiten erforderlich sind, - wie die Kalkulation der Bereitstellung - Prozesskosten des Vertriebs und der Technik. Anbieter und Produktgruppenwechsel ohne Schaltarbeiten beinhalten ausschließlich Vertriebskosten.

Die Vertriebskosten bei Anbieter- und Produktgruppenwechseln entsprechen den Angaben bei der Bereitstellung. Eine spezielle „Auftragsbearbeitung -xDSL-Recherche“ entfällt allerdings bei einem Anbieter und Produktgruppenwechsel ohne Schaltarbeiten.

Soweit Schaltarbeiten erforderlich sind, entspricht die Kalkulation der technischen Prozesse der Vorgehensweise bzgl. der Bereitstellung. Unterschiede der gewichteten Prozesszeiten folgen aus abweichenden Häufigkeiten (Prozessfaktoren 3 und 5): Die Anteile für Indoor- bzw. Outdoor-Bereitstellungen liegen beim Anbieter und Produktgruppenwechsel laut Kostenunterlagen bei [BuGG] % bzw. [BuGG] %. Im Hinblick auf den Prozessfaktor 5 werden insbesondere Arbeiten beim Endkunden in deutlich geringerem Umfang als bei einer herkömmlichen Bereitstellung geltend gemacht. Die Kalkulation enthält bzgl. beider Prozessfaktoren spezielle, für den Produkt- und Anbieterwechsel ermittelte „Schaltkennerhäufigkeiten“ (Anlage 4_3_7 der Kostenunterlagen aus dem Verfahren BK 3c-19-032).

Auch die Herleitung der Auftragnehmerpreise für den Produkt- und Anbieterwechsel (vgl. Ziffer 4.1.3.1.2.5) trägt den Besonderheiten der Montage im Vergleich zur herkömmlichen Bereitstellung Rechnung.

4.1.3.2.2 Bewertung

Zu den gebotenen Korrekturen wird auf Ziffer 4.1.3.1 verwiesen.

Bei der Bildung der aggregierten Kosten wird der besonderen Konstellation des Rückgriffs auf bereits vorhandene Anschlüsse im Rahmen eines Anbieter- und Produktgruppenwechsels mit Schaltarbeiten plausibel vor allem dadurch Rechnung getragen, dass die Anteile der kostenintensiveren Varianten mit Arbeiten beim Endkunden hier nur einen sehr geringen Prozentsatz ausmachen.

Allerdings hat die Beschlusskammer den Prozessfaktor 3 (Anteil für Indoor- bzw. Outdoor-Bereitstellungen) korrigiert. Der von der Antragstellerin ausgewiesene Wert wurde ursprünglich für L2-BSA ermittelt und bezieht auch ADSL-Produkte mit ein (siehe auch Antworten der Antragstellerin im Verfahren BK 3c-19-032 zu den Fragen 1.2 und 1.3 im Schreiben vom 16.09.2019). Hier war

demgegenüber der VDSL-spezifische Prozentsatz, der auch für die KVz-AP-Bereitstellung herangezogen worden ist, zu verwenden (Outdoor-Realisierung [] % bzw. Indoor- [] %).

Geringfügige, über die Darstellung unter Ziffer 4.1.3.1 hinausgehende Korrekturen mit marginaler Auswirkung waren darüber hinaus bzgl. der Berechnung der „Einzelkosten bei Auftragnehmerleistung“ für den Anbieter- und Produktgruppenwechsel vorzunehmen (siehe dazu Beschluss BK3c-20-013 vom 29.09.2020, S. 103f. des amtl. Umdrucks).

4.1.3.3 Kündigung

4.1.3.3.1 Kalkulationsgrundlage

Der Kündigung liegen ausschließlich Vertriebskosten zugrunde. Der Ansatz für Beschwerde- und Kundenmanagement und Listenbearbeitung entspricht wiederum demjenigen bei der Bereitstellung. Für die Exceptions gibt es auch hier eine spezielle Darstellung, die eine sehr niedrige gewichtete Prozesszeit ausweist ([] Minuten).

4.1.3.3.2 Bewertung

Zu den gebotenen Reduzierungen wird auch hier auf Ziffer 4.1.3.1 verwiesen. Die Reduzierungen der Kosten für die Kündigung beziehen sich nur auf die über die Prozesszeiten hinausgehenden Kostenkomponenten, da die Kalkulation keine Montagekosten und auch keine der o. g. zu streichenden Exceptions enthält.

4.1.3.4 Einmalige Expressentstörung

4.1.3.4.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskalkulation der Expressentstörung setzt sich aus Vertriebskosten (PAS-Belegbearbeitung und Fakturierung) sowie technischen Kosten zusammen. Die technischen Prozesse gehen auf die Aktivitäten zur Carrier-Express-Entstörung (zuletzt Verfahren BK 3c-20-013) zurück. Die betreffenden Aktivitäten umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Expressentstörung notwendig werden. Die ebenfalls bei einer Standardentstörung anfallenden Prozesse werden bereits durch die Überlassungsentgelte abgedeckt. Zusätzliche Zeitansätze sind insbesondere gerechtfertigt durch ggf. mehrfache (Zwischen-) Meldungen an den Auftraggeber zum Bearbeitungsstand der Entstörung, durch höhere Fahrzeiten, die auf geringere Bündeleffekte (Zielfahrt statt Rundfahrt) oder Anfahrten von der Wohnung des Technikers zurückzuführen sind, durch etwaige provisorische Entstörungen zur Einhaltung der Zeitvorgabe und durch einen „Herbeiruf“ bzw. die damit verbundene Anerkennung einer Kostenpauschale von [] € bei Einsätzen von Kräften der Antragstellerin außerhalb der Regelarbeitszeit.

Auch werden in der Einzelkostenkalkulation für die Expressentstörung neben der Eigenrealisierung anteilig Auftragnehmerleistungen einbezogen.

4.1.3.4.2 Bewertung

Der Prozess „Aufwand für die Ersatzbeschaffung“ (aRAZ inkl. Wegezeit) war von [] Minuten auf den Wert für die Ersatzbeschaffung innerhalb der Regelarbeitszeit (iRAZ) zu deckeln ([] Minuten), da der Beschlusskammer keine Begründung für den höheren Ansatz ersichtlich ist und eine betreffende Erläuterung von der Antragstellerin, trotz entsprechender Vorgehensweise der Beschlusskammer in den Verfahren BK 3c-19-032 und BK 3c-19-038, auch nicht ergänzt wurde. Darüber hinaus waren analog zum Vorgehen bei den TAL-Einmalentgelten (Beschluss BK 3c-20-013 vom 29.09.2020, S. 126f. des amtl. Umdrucks) bzw. in Anlehnung an das Verfahren CFV-Express-Entstörung BK 2a-17/001) die Wegezeiten (Prozess „Zielfahrt statt Rundfahrt“ sowie „Wegeleistung Express-Entstörung „aRAZ“) und auch die Zeiten für die Ersatzbeschaffung, die vorrangig Fahrzeiten darstellen, durch Multiplikation mit dem Faktor [] zu kürzen.

Weiter war in Anlehnung an den Beschluss zu der einmaligen Expressentstörung bei L2-BSA BK 3c-19-038 vom 18.02.2020 zu berücksichtigen, dass der Fieldservice bzw. dessen Außendienstesätze (Ressort TS DTA) in geringerem Umfang erforderlich werden, da hier Diagnose- und Entstörmöglichkeiten im Innendienst bestehen, die bei der TAL nicht gegeben sind. Das hatte die Antragstellerin bereits in dem Verfahren BK 3c-19-038 im Hinblick auf L2-BSA eingeräumt (Antwort vom 16.12.2019 zu Frage 1.1). Mit Antwort vom 25.10.2021 zu Frage 2 hat sie bestätigt, dass die Einsparung ebenso für KVz-AP gilt. Betroffen von der Reduzierung sind gemäß Teil 4.3.2.1 alle Aktivitäten in Zusammenhang mit der Störungsbearbeitung vor Ort (Aktivitäten 13.1 – 13.5 für die „Störungsbearbeitung iRAZ“, 14.1 – 14.4 für die „Störungsbearbeitung aRAZ“, 15.1 „Auftragsbegleitung: Dispo-FS über EE informieren – iRAZ“, 16.1“ Herbeiruf FS tätigen“) sowie auch die Vergabe an Auftragnehmer und die Materialpauschale. Entsprechend dem Hinweis der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 25.10.2021 wurde die im Verfahren BK 3c-20-106 (L2-BSA Überlassung) vorgelegte Beteiligungsquote von [BuGG] % in die Kalkulation übernommen.

Schließlich war, ebenfalls wie in der Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten vom 29.09.2020, die Zeit für die PAS Bearbeitung zu reduzieren.

Zu weiteren Anpassungen im Hinblick auf die Verteilzeiten, die Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer, die Stundensätze, die Gemeinkosten, die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG und die Beschlusskammergebühren wird auf Ziffer 4.1.3.1 verwiesen.

4.1.3.5 Bereitstellung des Übergabeanschlusses am HVt (1 Gbit/s und 10 Gbit/s)

4.1.3.5.1 Kalkulationsgrundlage

Der Tarif deckt insbesondere die Bereitstellung und Konfiguration des Übergabe-Ports im MSAN sowie die Schaltung des Leitungsweges zwischen MSAN-Systemrack und Gf-HVt ab. Die Kalkulation basiert wie die Bereitstellung am KVz-AP auf Vertriebsprozessen und technischen Prozessen. Einzelne Positionen im Rahmen der technischen Kosten entsprechen den OZ-Leistungen aus den Entgeltverfahren zu Kollokation und Schaltverteiler. Auftragnehmerleistungen werden an dieser Stelle nicht einbezogen.

In Summe entfallen laut Kostennachweise auf den Vertrieb [BuGG] Minuten bzw. auf die Technik [BuGG] Minuten.

4.1.3.5.2 Bewertung

Prozesszeiten Vertrieb

Der Zeitansatz für das Auftragsmanagement ZW war in Anlehnung an Erkenntnisse aus dem Verfahren TAL Kollokationen und Schaltverteiler (BK3a-20-028) von [BuGG] Minuten (Kostenunterlagen Teil 4.4.2.1, S.4) auf [BuGG] Minuten zu kürzen:

Zunächst wurden die Vertriebszeiten von der Antragstellerin selbst im Rahmen der Aktualisierung gegenüber dem Vorverfahren gemindert (von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten): Die Aktivitäten „Vorgangsakte auflösen“ und „Ablage im Archiv“ sind weggefallen. Die Häufigkeit der „Vertragsdatenbearbeitung komplett (WITA)“, die von der Beschlusskammer in der Entscheidung BK 3c-19-032 vom 20.02.2020 verringert worden war (von [BuGG] auf [BuGG]), wird nunmehr von der Antragstellerin mit [BuGG] beziffert, so dass die betreffende Korrektur nicht mehr erforderlich ist.

Die beiden darüberhinausgehenden Anpassungen gemäß Beschluss BK 3c-19-032 vom 20.02.2020 gelten unverändert:

- Die Aktivität 1.3 „Auftragsnachbearbeitung verursacht durch IT-Systeme“ begründet sich durch Datenfehler bzw. –inkonsistenzen in den Systemen der Antragstellerin und kann daher im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Aktivität 1.4 „Zuschlag Vertriebs-/Beratungsgespräche“ handelt es sich um Rücksprachen zwischen den Mitarbeitern von ZW und den Carriern. Entsprechende Ansätze

sind nach Einschätzung der Fachabteilung allerdings bereits in den Zeiten der übrigen Aktivitäten enthalten, so dass ein separater Wert nicht gerechtfertigt ist.

Prozesszeiten Technik und weitere Kalkulationskomponenten

Aufgrund eines offensichtlich fehlerhaften Materialansatzes in der Prozesskostendarstellung hinsichtlich der Glasfaserverbindung zwischen Gf-HVt und dem Systemrack des MSAN – der fälschlicherweise von der Antragstellerin identisch zum Materialansatz der Kollokationszuführung angesetzt wurde – waren die Materialkomponenten (Gf-Abschlussvarianten), die nur bei der Kollokationszuführung (zwischen Glasfaser-HVt und ÜVt-Variante in der Kundenkollokation, siehe unten) eingesetzt werden, aus dem beantragten Kalkulationsansatz für die KVz-AP Übergabeanschlüsse (1 Gbit/s und 10 Gbit/s am HVt) ersatzlos zu streichen und die zugehörigen korrespondierenden Montageansätze ebenfalls zu eliminieren. Die Antragstellerin hat in ihrer Antwort vom 29.10.2021 anerkannt, dass diese Anpassung gerechtfertigt ist.

Anstelle des zwischen MSAN-Rack und Glasfaser-HVt einzusetzenden, in der Kalkulation jedoch nicht berücksichtigten, Materialansatzes, „Material: Glasfaseraufteilungskabel mit 4 Fasern“ inklusive dessen Verlegung und Abschlussarbeiten wurde ersatzweise für das anhängige Verfahren der von der Antragstellerin ausgewiesene Materialansatz „Material: Glasfaserkabel I-DH 1x12E9/125 0,45F5/0,38H21 halogenfrei“ inklusive dessen Verlegung und Spleißarbeiten „OZ 10051202: Glasfaser vorbereiten und verbinden Indoor“ als Kompensation akzeptiert. Der Ansatz für „Material: Pauschale Patch- und Spleiß-BG am Gf-HVt (12 Fasern)“ wurde ebenfalls anerkannt (siehe auch dazu Frage der Beschlusskammer vom 25.10.2021 und Antwort der Antragstellerin vom 29.10.2021).

Die Zeitansätze für die Fahrzeiten waren in Anlehnung an das Vorgehen bei den TAL-Einmalentgelten durch Multiplikation mit dem Faktor 0,76 zu kürzen (siehe bereits Ziffer 4.1.3.4).

Darüber hinaus wurden mehrere in der Prozesskostenberechnung enthaltene OZ-Leistungen unter Rückgriff auf die genehmigte Preisliste Montage sowie mehrere Materialpositionen unter Rückgriff auf die genehmigte Preisliste Material bzw. die diesen Preislisten zugrunde liegenden Kalkulationen gemäß Entscheidung BK3a-20-028 zu den Entgelten für Kollokationen und Schaltverteiler vom 04.12.2020 korrigiert. Die „Brandschutzpauschale“, für die in dem Verfahren BK 3a-21-009 eine grundlegend neue Ermittlung durchgeführt worden ist, wurde gemäß dem betreffenden Beschluss BK 3a-21-009 vom 30.11.2021 mit Einzelkosten in Höhe von [REDACTED] € in die Berechnungen übernommen.

Die anderen von der Antragstellerin ausgewiesenen Aktivitätszeiten wurden, auch in Anlehnung an Prüfungserkenntnisse aus dem Verfahren BK 3c-19-032 (vgl. Beschluss vom 18.02.2020, S. 42f. des aml. Umdrucks), in die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eingestellt.

Zur Korrektur der Verteilzeiten und der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kalkulationskomponenten wird auf Ziffer 4.1.3.1 Bezug genommen.

4.1.3.6 Bereitstellung des Übergabeanschlusses am MFG (1 Gbit/s und 10 Gbit/s)

4.1.3.6.1 Kalkulationsgrundlage

Der Tarif deckt die Bereitstellung und Konfiguration des Übergabe-Ports im MSAN sowie die Schaltung des Leitungsweges zwischen MSAN und Gf-ABmini in der Glasfaserbuchse innerhalb des Outdoor-Gehäuses (MFG) ab.

Die grundlegende Prozesskostendarstellung entspricht derjenigen bei der Bereitstellung des KVz-AP-Übergabeanschlusses am HVt. Auch die konkret ausgewiesenen Ansätze für die Vertriebszeiten (ZW Auftragsmanagement) und für mehrere technische Zeiten stimmen mit den Werten für die Bereitstellung des KVz-AP-Übergabeanschlusses am HVt überein.

4.1.3.6.2 Bewertung

Zu den gebotenen Kürzungen der Prozesszeiten im Ressort ZW-Auftragsmanagement und der Fahrzeiten wird auf Ziffer 4.1.3.4 und 4.1.3.5 verwiesen. Die Zeitansätze im Ressort DT Technik ID (früher Ressort AmKo) waren wie bisher in Anlehnung an eine Vor-Ort-Prüfung (in Düren am 02.06.2015 (siehe Beschluss BK3a-15-010, Ziffer 3.3.1.3.1)) mit dem Kürzungsfaktor 0,7 zu multiplizieren. Die von der Antragstellerin hier geltend gemachten Prozesse und Einzelzeiten sind identisch zu den Daten aus dem Verfahren BK 3a-15-010. Darüber hinaus wurde in den zurückliegenden Verfahren zum Schaltverteiler durch die Fachabteilung abgeschätzt, dass der Umfang der vertrieblichen Tätigkeiten durchschnittlich etwa 35 % unterhalb von denen aus der TAL Kollokation am HVt liegt. Eine entsprechende Kürzung ist nach Einschätzung der Fachabteilung ebenso bei der Bereitstellung des Übergabeanschlusses für KVz-AP vorzunehmen. Denn auch hier handelt es sich um eine Bereitstellungsleistung an einem Zugangspunkt des Verzweigerkabels. Schließlich waren wie bei der Bereitstellung des Übergabeanschlusses am HVt OZ-Leistungen und Materialpositionen gemäß dem Beschluss BK3a-20-028 zu den Entgelten für Kollokationen und Schaltverteiler vom 04.12.2020 anzupassen.

Zur Korrektur der Verteilzeiten und der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kalkulationskomponenten wird auf Ziffer 4.1.3.1 Bezug genommen.

4.1.3.7 Zusätzliches Entgelt für die Anbindung vom Glasfaser-Verteiler zur Kollokation (1 Gbit/s und 10 Gbit/s)

4.1.3.7.1 Kalkulationsgrundlage

Das Entgelt bildet im Falle einer Bereitstellung des KVz-AP-Übergabeanschlusses am HVt die etwaige Glasfaser-Verbindung zwischen dem Glasfaser- Hauptverteiler (Gf-HVt) und dem Übergabe-Verteiler (ÜVt-Variante) der Kollokationsfläche ab.

Das beantragte Einmalentgelt setzt sich auch hier aus den Produkt- und Angebotskosten Technik, die wiederum aus Prozesskosten und Materialkosten bestehen, sowie den Produkt- und Angebotskosten Vertrieb (Auftragsbearbeitung) zusammen. Bei den Produkt- und Angebotskosten Technik wird auch auf Prozesse sowie Material- und Montageleistungen zurückgegriffen, die auch in den Entgeltverfahren zur TAL-Kollokation und Schaltverteiler (zuletzt BK3a-20-028) geltend gemacht werden. Teilweise erfolgt eine Differenzierung nach Eigenrealisierung und Auftragsvergabe.

4.1.3.7.2 Bewertung

Gebotene Kürzungen der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten der Kollokationszuführung ergeben sich vorrangig aus Korrekturen in dem Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3a-20-028. Danach waren im Hinblick auf die verwendeten Preislisten Material und Montage einzelne Preise und Verrichtungszeiten zu reduzieren. Zur Minderung der Fahrzeiten (Kürzungsfaktor 0,76) sowie der Aktivitätszeiten des Ressorts DT Technik Innendienst (Kürzungsfaktor 0,7) wird auf die Ziffern 4.1.3.4 und 4.1.3.6 verwiesen.

Die „Brandschutzpauschale“ wurde wie bei der Bereitstellung des Übergabeanschlusses am HVt gemäß Kostenbestimmung in dem Beschluss BK 3a-21-009 vom 30.11.2021 in die Berechnungen eingestellt.

Zur Korrektur der Verteilzeiten und der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kalkulationskomponenten wird auf Ziffer 4.1.3.1 Bezug genommen.

4.1.3.8 Bearbeitungspauschale für Planung und Baubegleitung (je Anbindung des Glasfaserzuführungskabels mit einer Glasfasererdsmuffe vor dem MFG) – 1 Gbit/s und 10 Gbit/s

4.1.3.8.1 Kalkulationsgrundlage

Die Bearbeitungspauschale für Planung und Baubegleitung bildet die Arbeiten in Zusammenhang mit der Realisierung der Anbindung über einer Glasfasererdsmuffe ab.

Auch die Kalkulation der Bearbeitungspauschale beinhaltet eine differenzierte Prozesskostendarstellung (ausschließlich Bereich DT Technik) von administrativen Arbeiten, Planungs- und Projektierungsleistungen, baubegleitenden Maßnahmen und darüber hinaus von Montageleistungen, letztere wiederum teilweise unter Rückgriff auf OZ-Positionen. Einzelne Tätigkeiten erfolgen anteilig durch Auftragnehmer.

4.1.3.8.2 Bewertung

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Aktivitätszeiten des Ressorts DT Technik Innendienst waren mit dem Kürzungsfaktor 0,7 zu multiplizieren (siehe bereits Ziffer 4.1.3.6).
- Die Zeitansätze für die Anfahrt und Rückfahrt zum Arbeitsort waren mit dem Faktor 0,76 zu kürzen (siehe bereits Ziffer 4.1.3.4).
- Die Fahrzeiten aus Anlass der Montage sowie die interne Entgegennahme des Montageauftrages waren - wie die Montagetätigkeiten selbst - mit dem Anteil für Eigenrealisierung (hier [BuGG] %) zu multiplizieren. Die Antragstellerin bezieht den Anteil nur auf die reinen Montageleistungen.
- Die Aktivitätszeiten für die OZ-Leistungen „Glasfaser vorbereiten und verbinden Outdoor“, „Glasfaser-Muffen herstellen“ sowie „Gf-AP-befestigen“ wurden gestrichen. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass diese Positionen verursachungsgerechter über die Preisliste Montage und Material (gemäß Beschluss BK 3a-20-028 vom 04.12.2020) in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall erhoben werden sollen (siehe dazu auch Begründung im Beschluss BK 3c-19-018 vom 24.09.2019, S. 49 des amtl. Umdrucks).

Zur Korrektur der Verteilzeiten und der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kalkulationskomponenten wird auf Ziffer 4.1.3.1 Bezug genommen.

4.1.3.9 „Aufwandsbezogene“ Entgelte für anfallende Arbeiten in Zusammenhang mit der Anbindung des Glasfaserzuführungskabels mit einer Glasfasererdsmuffe vor dem MFG und Materialentgelt für die Glasfasererdsmuffe

Die Abrechnung der aufwandsbezogenen Arbeiten der Antragstellerin unter Rückgriff auf die genehmigte Preisliste in dem Entgeltverfahren für Kollokationen und Raumluftechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (HVt-Kollokation) gewährleistet eine Tarifierung auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin – entsprechend der Ausführung der Beschlusskammer in der ersten Entscheidung zu KVz-AP BK 3c-17-006 vom 31.07.2017, S. 49 des amtl. Umdrucks, – ein separates Entgelt für die Glasfasererdsmuffe (Material) beantragt (141,55 €).

Der Ansatz für die Glasfasererdsmuffe war aufgrund der auch hier gebotenen Korrekturen der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zu verringern. Darüber hinaus war der Investitionszuschlagsfaktor für eine Materialposition nicht anzusetzen. Daraus folgt das gemäß Tenor ausgewiesene Entgelt von 97,75 €.

Die Tiefbauarbeiten für die Verlegung des Telekom-Glasfaserkabels in die Glasfasererdmuffe und die Grube zur Aufnahme der Glasfasererdmuffe werden weiterhin vom Wettbewerber übernommen, so dass entsprechende Aufwendungen nicht über die o. g. Preisliste abzurechnen sind.

4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

4.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

4.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i. V. m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) bzw. einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

Die Beschlusskammer hat bei der Durchführung der PKS- und KKS-Tests überwiegend auf aktuelle Datenerhebungen zurückgegriffen. Im Hinblick auf die „Zusatzkosten“ wurden Angaben verwendet, die sie im Vorfeld des Verfahrens zu den Entgelten für die TAL-Überlassung (BK 3c-19-001) erhoben hatte.

Im Einzelnen:

4.2.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Betrachtungen

Im Hinblick auf die grundlegende Vorgehensweise und die konkrete Durchführung der Berechnungen wird auf die ausführliche Begründung im Beschluss zu den KVz-AP-Überlassungsentgelten BK 3c-21-004 vom 27.10.2021, S. 62-71 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen. Gegenüber den dort ausgewiesenen Ergebnissen errechnet sich kein wesentlicher Unterschied, da die Höhe der Einmalentgelte nur einen vergleichsweise geringen Effekt für die PKS- (und auch die KKS-) Untersuchungen hat.

Die Resultate der Preis-Kosten-Scheren-Betrachtungen unter Berücksichtigung der neu genehmigten Einmalentgelte für KVz-AP und der Einmalentgelte für die Übergabeanschlüsse sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst:

Kosten VULA VDSL 50		Erlöse	
Bereitstellung	0,93 €	Überlassung	30,14 €
Überlassung KVz-TAL xDSL access jährlich	7,85 €	Bereitstellung	0,96 €
	1,59 €	Zusätzliche Erlösminderungen für	
Übergabe einmalig	0,27 €	Bündelangebote	- 1,06 €
Übergabe jährlich	0,08 €	Retention	- 0,39 €
Kollokation	0,33 €		
MSAN-POP	5,39 €		
Zusatzkosten	5,89 €		
Gemeinkosten	2,82 €		
Summe	25,16 €	Summe	29,65 €
	4,49 €		

Kosten VULA VDSL 100		Erlöse	
Bereitstellung	0,93 €	Überlassung	33,88 €
Überlassung KVz-TAL xDSL access jährlich	7,85 €	Bereitstellung	0,96 €
	1,59 €	Zusätzliche Erlösminderungen für	
Übergabe einmalig	0,27 €	Bündelangebote	- 1,06 €
Übergabe jährlich	0,08 €	Retention	- 0,39 €
Kollokation	0,33 €		
MSAN-POP	8,76 €		
Zusatzkosten	5,89 €		
Gemeinkosten	3,25 €		
Summe	28,95 €	Summe	33,39 €
	4,44 €		

Eine Preis-Kosten-Schere bzgl. L2-BSA VDSL ist damit zu verneinen. Die Erlöse liegen bei VDSL 50 um 4,49 € über den Kosten, bei VDSL 100 um 4,44 €.

4.2.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Bzgl. der Vorgehensweise und der konkreten Durchführung der Berechnungen wird wiederum auf die Darstellung im Beschluss zu den KVz-AP-Überlassungsentgelten vom 27.10.2021, hier S. 71f. des amtl. Umdrucks verwiesen. Die folgenden Tabellen enthalten die Ergebnisse der Kosten-Kosten-Scheren-Tests, bei denen die Kosten eines Nachfragers nach KVz-AP den Kosten der Nutzer entsprechender Layer-2-BSA-Produkte gegenüberzustellen waren:

Monatliche Kosten für VDSL L2		Kosten VULA	
BSA beim Comittment		50	
Vorleistungstarif für IP-Bitstrom			
DSL-Anschluss stand alone			
Bereitstellung L2	0,99 €	Bereitstellung	0,93 €
Überlassung VDSL-Bitstrom	12,03 €	Überlassung KVz-TAL	7,85 €
Up-Front	3,37 €	xdsl access jährlich	1,59 €
L2-BSA Übergabeanschluss	0,07 €		
Kollokation am BNG	0,06 €	Übergabe einmalig	0,27 €
		Übergabe jährlich	0,08 €
		Kollokation	0,33 €
		MSAN-BNG	3,65 €
Summe	16,52 €	Summe	14,70 €
			1,81 €

Monatliche Kosten für VDSL L2		Kosten VULA	
BSA beim Comittment		100	
Vorleistungstarif für IP-Bitstrom			
DSL-Anschluss stand alone			
Bereitstellung L2	0,99 €	Bereitstellung	0,93 €
Überlassung VDSL-Bitstrom	14,03 €	Überlassung KVz-TAL	7,85 €
Up-Front	3,37 €	xdsl access jährlich	1,59 €
L2-BSA Übergabeanschluss	0,07 €		
Kollokation am BNG	0,06 €	Übergabe einmalig	0,27 €
		Übergabe jährlich	0,08 €
		Kollokation	0,33 €
		MSAN-BNG	5,91 €
Summe	18,52 €	Summe	16,96 €
			1,56 €

Eine Kosten-Kosten-Schere besteht folglich auf Grundlage der genehmigten Entgelte sowohl für VDSL 50 wie auch VDSL 100 nicht.

5 Befristung der Genehmigung

Die unter Ziffer 3. des Tenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.11.2024 erfolgte gemäß § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Beschlusskammer hat sich nach umfassender Abwägung dafür entschieden, die hier genehmigten Entgelte für einen Zeitraum von drei Jahren, mithin bis zum 30.11.2024, zu genehmigen.

Maßgeblich für ihre Abwägung war dabei für die Beschlusskammer, dass in regelmäßigen, nicht allzu langen Abständen eine turnusmäßige Überprüfung der Entgelte mit Blick auf die Kostenentwicklung erfolgen sollte und dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss.

Eine dreijährige Befristung trägt dabei insbesondere dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit Rechnung. Soweit durch die Verlängerung des Genehmigungszeitraumes um ein Jahr die Kostenentwicklung etwas verzögert nachvollzogen wird, erachtet die Beschlusskammer das für dieses Verfahren als gerechtfertigt. Denn durch die genannte Befristung wird – eine entsprechende Regulierungsverpflichtung vorausgesetzt - voraussichtlich die nächste Genehmigung auf der Basis aktualisierter Bereitstellungsentgelte für den Zugang zur Kupfer-TAL erfolgen und so ein Gleichlauf mit diesen Entgelten ermöglicht.

Dem Antrag auf rückwirkende Genehmigung der Einmalentgelte für den Übergabeanschluss wurde entsprochen, soweit die betreffenden Entgelte mit Beschluss BK3c-19-018 vom 24.09.2019 bis zum 30.09.2021 genehmigt worden waren. Eine Zusammenfassung der Anträge erachtet die Beschlusskammer angesichts des noch fehlenden Umsatzes sowie im Hinblick auf den überschaubaren Zeitraum von nur drei Monaten als effizient. Soweit allerdings einzelne Einmalentgelte für den Übergabeanschluss mit Beschluss BK 3c-19-032 vom 20.02.2020 bis zum 30.11.2021 genehmigt worden waren, läuft der Antrag ins Leere.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 30.11.2021

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin

Dreger

Schug

Wenzel-Woesler

Hinweis:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2,3,5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.